Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Justiz Fachbereich Internationales Strafrecht 3003 Bern

per e-Mail anita.marfurt@bj.admin.ch

Liestal, 21. Oktober 2011

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und über seine Umsetzung (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), in der alle öffentlichen Gleichstellungsfachstellen der Schweiz zusammengeschlossen sind, nimmt die Gelegenheit für eine Stellungnahme zur oben genannten Konvention gerne wahr. Grundsätzlich begrüsst die SKG die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

1. Grundsätzliches

Die Prostitution ist in der Schweiz erlaubt und bis anhin ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres (Ende des Schutzalters) legal. Verboten ist sie lediglich, wenn ein Dritter die Notlage einer Person ausnützt und sie zur Prostitution zwingt oder sie dazu führt (Art. 187, Art. 193, Art. 195 StGB). Weder jugendliche minderjährige Sexarbeitende noch die Freier 16-jähriger Prostituierten machen sich strafbar. Gemäss Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention, welche auch die Schweiz ratifiziert hat, haben sich alle Vertragsstaaten verpflichtet, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.

Der Bundesrat hat am 4. Juni 2010 die Europaratskonvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt. Die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch würde das Prostitutionsalter auf 18 Jahre erhöhen und die Strafbarkeit von Prostitution unter 18-Jähriger einführen.

Die Mehrheit der Prostituierten hat einen Migrationshintergrund und stammt aus Osteuropa (Ungarn, Rumänien, Bulgarien), Asien (Thailand), Afrika (Nigeria und Westafrika) und Lateinamerika (Brasilien und Dominikanische Republik). Für Migrantinnen aus diesen Ländern

ist Prostitution neben der Leistung von Care-Arbeit häufig die einzige berufliche Möglichkeit, die sie in der Schweiz erhalten.

Gemäss Aussage der Stiftung Kinderschutz¹ hat durch das Schengenabkommen die Anzahl minderjähriger Prostituierter aus dem Osten zugenommen, weil sie nun ohne Visum einreisen können. Organisationen wie Terre des Hommes Kinderhilfe oder Kinderschutz Schweiz stellen fest, dass sich immer mehr Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren prostituieren. Aufgrund der Nachfrage entstanden auf Minderjährige spezialisierte Agenturen, welche z.B. mit sogenannten Teeny-Escort-Services Minderjährige anbieten.

2. Risikoreiche Arbeitsbedingungen

Durch ihre spezifischen Arbeitsbedingungen geraten Prostituierte häufig in vulnerable Situationen. Sie gehen folgende Risiken ein: Ansteckung mit HIV, sexuell übertragbaren Krankheiten sowie psychische oder physische Gewalterfahrung. Sexarbeitende begeben sich zudem in Gefahr, auf verschiedene Arten ausgebeutet zu werden; dies reicht von Missbräuchen wie Nötigung, Wucher, etc. bis zu Menschenhandel.

Eine Forschergruppe um den Psychiater und Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Wulf Rössler untersuchte 2010 in einer Studie² die psychische Gesundheit von 200 Prostituierten. Die Ergebnisse zeigen, dass rund die Hälfte der Befragten während des vergangenen Jahres psychische Störungen aufwiesen. 30 Prozent erfüllten die Kriterien für eine Depression und 34 Prozent für eine Angststörung. Dies sind wesentlich mehr als in der Gesamtbevölkerung (zwölf Prozent der Frauen leiden unter psychischen Störungen; davon rund sechs Prozent unter Depressionen und neun Prozent unter Angststörungen). Besondere Risikofaktoren für psychische Störungen sind einerseits Gewalterfahrungen im und ausserhalb des Milieus sowie die speziellen Arbeitsbedingungen und die Nationalität. Schweizer Frauen, die ihre Dienste auf der Strasse anbieten, seien besonders gefährdet. Gefährdet seien aber auch Frauen aus Asien oder Südamerika, die in Bars oder Studios arbeiteten. Von diesen wiesen bis zu 90 Prozent psychische Störungen auf. Laut Rössler reduziert soziale Unterstützung das Risiko für psychische Störungen. Aus der Studie resultiert die Empfehlung, die Rahmenbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verbessern. Sichere Arbeitsbedingungen seien dabei ebenso wichtig wie soziale Hilfen für diese Frauen.

Die Beratungsstelle MariaMagdalena, ein Präventions- und Gesundheitsförderungsprojekt des Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen, führte 2009 im Kanton St. Gallen eine Umfrage zum Thema Prostitution Minderjähriger durch.³ Diese zeigte auf, dass 80% der erfassten Fälle weibliche Jugendliche sind. Bei den jungen Frauen sind die Gründe für die Prostitution vor allem in der Finanzierung von Markenprodukten zu finden, bei jungen Männern im Erkunden ihrer sexuellen Neigung. Neben dem Kaufen von Markenartikeln nennen Frauen als weitere Gründe die Steigerung des eigenen Selbstwertgefühls, den Erhalt von Zuneigung und die Bezahlung von hohen Handy-Rechnungen. 31 Prozent der Jugendlichen fingen mit 17 Jahren an sich zu prostituieren, 26 Prozent mit 16 Jahren, 29 Prozent mit 15 Jahren und 14 Prozent zwischen 13 und 14 Jahren. Auch wenn die Zahlen aufgrund der geringen Fallzahl mit

¹ http://www.sarafritz.ch/attachments/049_BAZ_Teenie-Prostitution.pdf

² http://www.mediadesk.uzh.ch/articles/2010/prostituierte-leiden-ueberdurchschnittlich-an-angststoerungen-und-depressionen.html

³ Eine Zusammenfassung der Umfrage kann unter http://www.kispisg.ch/downloads_cms/taetigkeitsbericht_mm_2009.pdf eingesehen werden.

einer gewissen Vorsicht zu geniessen sind, so machen sie deutlich, dass die Prostitution von Minderjährigen in städtischen wie auch ländlichen Gebieten wahrgenommen wird. Zweitens wird ersichtlich, dass die Mehrheit der minderjährigen Prostituierten weiblich ist und sich deren Motivation von derjenigen der jungen Männer unterscheidet.

Im 3. Bericht zum CEDAW-Abkommen wurde die Schweiz eindringlich aufgefordert, im Bereich der teilweise immer noch vorherrschenden stereotypen Geschlechterrollen grössere Anstrengungen zu unternehmen. Dass sich gemäss Umfrage der Beratungsstelle MariaMagdalena junge Frauen prostituieren, um ihr Selbstwertgefühl zu steigern und Zuneigung zu erhalten, zeigt deutlich, dass sie sich an stereotypen Geschlechterbildern orientieren. Mit dem Verkauf ihres Körpers erfüllen sie ihrer Meinung nach Anforderungen, welche die Gesellschaft an sie als Frauen stellt: Die Frau kann vor allem als sexualisiertes Objekt Wertschätzung und Zuneigung erhalten. Begehrt werden und "Sexyness" werden als untrennbar miteinander verknüpft, der übergebene Geldbetrag als entgegengebrachte Wertschätzung angesehen.

3. Jugendschutz

Sexarbeit ist harte Arbeit. Sie benötigt Lebenserfahrung und Durchsetzungsvermögen und birgt gesundheitliche Risiken. Es ist zu bezweifeln, dass sich 16-Jährige dieser Risiken bewusst sein können. Sie verfügen kaum über Kenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Geschäfts auf ihre Psyche, zukünftige berufliche Karriere und gesellschaftliche Integration.

Entwicklungspsychologisch gesehen befinden sich 16-Jährige immer noch in einer Orientierungsphase; sowohl bezüglich ihrer Sexualität, ihrer gesellschaftlichen Zugehörigkeit, als auch am Eintritt ins Berufs- und Erwerbsleben. Die oben ausgeführten erschwerten Arbeitsbedingungen im Sexgewerbe wie Nachtarbeit und Gefährdung der körperlichen und psychischen Gesundheit sprechen für die Notwendigkeit des Schutzes der Jugend vor Sexarbeit. Auch der Bundesrat schrieb 2009 in seiner Antwort auf die Motion Barthassat, dass Prostitution Jugendliche in ihrer sexuellen Entwicklung beeinträchtige, sie traumatisieren sowie psychisch und sozial destabilisieren könne⁴.

Beim Jugendschutz gibt es nach Meinung der SKG Widersprüche: 16-Jährige dürfen bei Pornofilmen mitspielen, aber es ist ihnen verboten, solche Filme anzuschauen. Es ist Ihnen erlaubt, sich zu prostituieren, aber sie dürfen keinen harten Alkohol trinken und kein Auto lenken. Bemerkenswert ist auch, dass das Mindestalter für Cabarettänzerinnen bei 20 Jahren liegt. Jugendlichen unter 18 Jahren wurde in verschiedenen Kantonen das Stimm- und Wahlrecht verwehrt, u.a. mit der Begründung, dass Menschen in diesem Alter noch keine "derart tiefgreifenden Entscheidungen" fällen könnten. Denselben 16-Jährigen wurde jedoch bis anhin die Selbstverantwortung zugestanden, sich zu prostituieren.

4. Präventive Massnahmen

Die SKG unterstreicht, dass ein strafrechtliches Verbot nicht die einzige Jugendschutzmassnahme bleiben darf. Ein Schwerpunkt muss auch auf präventive und pädagogische Massnahmen gelegt werden, welche in Zusammenarbeit mit Vormundschaftsbehörden und Beratungsstellen erfolgen sollten. Dafür müssen unbedingt Ressourcen bereit gestellt werden. Diese umfassen die Arbeit von NGOs vor Ort, Beziehungsarbeit mit Jugendlichen, pädagogische Projekte und Präventionsarbeit mit Kunden

⁴ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100439

von Sexarbeitenden. Auch solche Angebote entfalten ihre Wirkung erst, wenn sie grundsätzlich von einer gleichstellungsförderlichen Politik zur Öffnung der Berufswahl für Frauen und Männer und Erhöhung des Bewusstseins für die Bedeutung der beruflichen Integration getragen sind. Die quantitativ unterschiedliche Betroffenheit von jugendlichen Frauen und Männern erfordert auch ein genderspezifisches Vorgehen.

- → In diesem Sinne begrüsst die SKG, dass die Konvention einen Schwerpunkt auf präventive Massnahmen legt, die Sexualstraftaten an Kindern verhindern sollen (Art. 4 9, 15 17). Da die Ergreifung präventiver Massnahmen im Kompetenzbereich der Kantone liegt, sind allerdings kantonal unterschiedlich starke Bemühungen zu befürchten. Der Bund sollte deshalb sicher stellen, dass der föderalistische Staatsaufbau nicht zu unterschiedlichen Qualitäts- und Quantitätsstandarts führt. Die bereits heute teilweise bestehende finanzielle Anschubfinanzierung des Bundes geht deshalb in die richtige Richtung.
- → Die SKG teilt die im Vernehmlassungs-Entwurf geäusserte Meinung, dass die momentan bereits bestehenden präventiven Kampagnen regelmässig sowie mit einer gewissen Breitenwirkung durchgeführt werden müssten.

5. Einzelne Artikel der Konvention

Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 lit a und e

Die SKG bedauert, dass die Herstellung und der Besitz von pornografischen Fotos, wenn sie mit Einverständnis der beteiligten 16-Jährigen Person erfolgen, straflos bleiben. Nach Meinung der SKG sollte in diesem Falle das Gebot des Jugendschutzes aufgrund der oben erläuterten Ausführungen höher gewichtet werden als das sexuelle Selbstbestimmungsrecht. Einen weiteren Grund für ein Verbot sieht die SKG auch in der enorm hohen Präsenz der Jugendlichen auf sozialen Internet-Plattformen, auf denen der Umgang mit persönlichen Daten oft nicht mit der notwendigen Sorgfalt erfolgt.

Art. 23 Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (sog. "Grooming")

Die SKG schliesst sich der u.a. von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geäusserten Kritik gegen den Bundesgerichtsentscheid BGE 131 IV 105, E. 8.1 an. Es ist unverständlich, warum nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein strafbarer Versuch zu sexuellen Handlungen mit Kindern nur dann vorliegt, wenn die erwachsene Person dem Vorschlag für ein Treffen gewisse konkrete Handlungen folgen lässt. Nach Überzeugung der SKG müssen auch Einladungen mit sexuellem Bezug, die nicht unter Art. 197 Ziffer 1 (pornografische Aussagen), Art. 187 Ziffer 1 Alinea 2 (Verleitung zu sexuellen Handlungen des Kindes an sich selber) und Art. 187 Ziffer 1 Alinea 3 (Kind wird in sexuelle Handlungen, die Person an sich selber vornimmt, einbezogen) strafrechtlich belangbar sein. Entgegen der Aussage in den Vernehmlassungs-Unterlagen, möchte die SKG auf den Umstand hinweisen, dass nicht alle Chats in anonymisierter Form verlaufen. Es gibt Chats wie z.B. auf

Vorbehalt zu Art. 24 Abs 2

überprüfbar sind.

Die SKG bedauert, dass der Versuch des "Grooming" nicht strafrechtlich belangt werden soll. Konkret bedeutet dies, dass z.B. eine Person, die in Chats versucht, sexuelle Kontakte mit Kindern aufzubauen und deren Kontaktaufnahmeversuche schriftlich vorliegen, strafrechtlich nicht belangt werden kann.

Facebook, bei welchen Personen mit ihren realen Namen auftreten und die Gespräche gut

6. Schlussfolgerungen

Sexarbeit ist Arbeit, aber keine Arbeit wie jede andere. Deshalb braucht es einen Schutz gegen gesundheitsschädigende, gefährliche oder ausbeuterische Arbeitsbedingungen - gerade bei minderjährigen Prostituierten. Ein gesetzliches Verbot der Prostitution Minderjähriger ist deshalb aus Gleichstellungssicht notwendig. Die SKG unterstützt die in Vernehmlassung stehende Ratifikation der Konvention voll und ganz.

Die SKG begrüsst, dass gewährleistet werden muss, dass jugendliche Sexarbeitende nicht kriminalisiert werden. Vielmehr muss bei den Freiern angesetzt werden, welche die Dienstleistung einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen in Anspruch nehmen und so dazu beitragen, dass dieses Gewerbe floriert. Sie sollen strafrechtlich belangt und zur Verantwortung gezogen werden. Einem Freier ist es zumutbar, abzuklären und nachzufragen, ob eine junge Sexarbeiterin volljährig ist.

Die SKG weist darauf hin, dass ein Grossteil von Minderjährigen ihre sexuellen Dienstleistungen via Escort-Services anbieten. Es ist deshalb notwendig, kantonsübergreifende Massnahmen zur Kontrolle und Prävention zu ergreifen. Die meisten kantonalen und kommunalen Prostitutionsgesetze oder -normen in der Schweiz beinhalten keine Regelungen zu Escort-Services. Dies ist eine rechtliche Lücke, die gerade mit Blick auf die Prävention der Prostitution von Minderjährigen und der Durchsetzung des Verbots fatal ist.

Die SKG sieht zudem Handlungsbedarf bezüglich eines verbesserten Schutzes von Kindern mit einer Behinderung, urteilsunfähige oder zum Widerstand unfähige Personen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Auch der Umgang mit Neuen Medien erfordert Sensibilisierungsmassnahmen und weitere Anpassungen der Gesetzgebung, wie es z.B. bezüglich der präventiven verdeckten Fahndung auf kantonaler Ebene im Polizeirecht vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Sabine Kubli, Präsidentin

S. Kuch.